

Amtliches

# Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

52. Jahrgang

Montag, 13. November 2023

Nummer 26

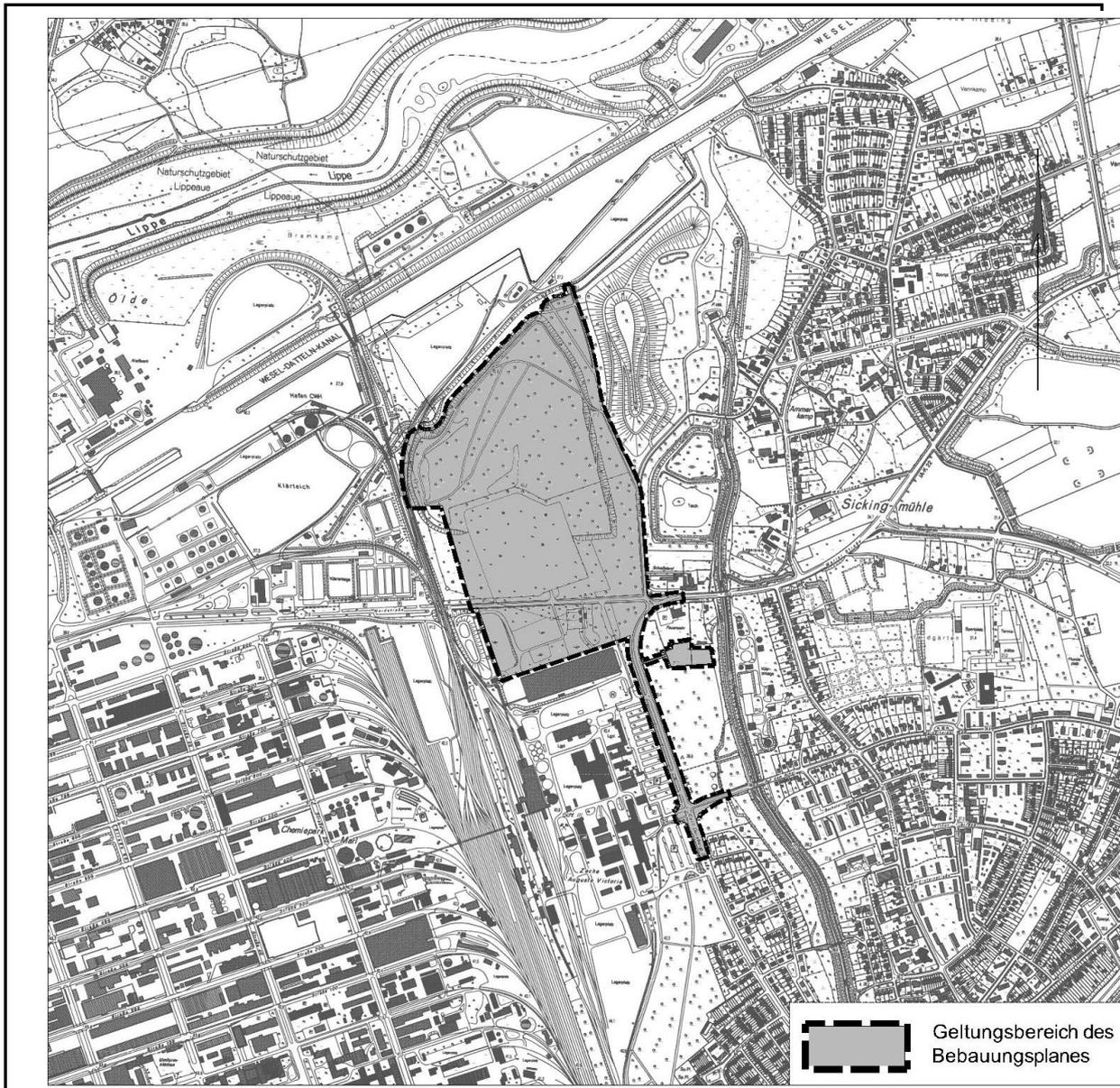
Inhalt	Seite
I. Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 239a „gate.ruhr –Mitte“ der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Schachtanlage Auguste Victoria 3/7 nordwestlich der Carl-Duisberg Straße	270

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.  
**Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 239a „gate.ruhr – Mitte“ der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Schachanlage Auguste Victoria 3/7 nordwestlich der Carl-Duisberg Straße**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 239a

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 239a „gate.ruhr – Mitte“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur Veröffentlichung bestimmt.

Der Bebauungsplan 239a „gate.ruhr - Mitte“ verfolgt dabei folgende städtebauliche Ziele zur Umsetzung:

- Schutz der Wohnbevölkerung und des NSG Lippeaue vor dem Hintergrund der städtebaulichen Neuordnung.
- Schaffung von Baurecht für die Flächen entlang der Nordstraße für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben.
- Sicherung von Flächen für Waldausgleich und Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes auf Grundlage des Baugesetzbuches.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Entwurf des Nr. 239a „gate.ruhr – Mitte“ mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

**21.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023**

auf der städtischen Internetseite unter

<https://marl.more-rubin1.de/page.php?id=62>

und auf der Internetseite Beteiligung NRW unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/marl/beteiligung/themen/1004699>

veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplan Nr. 239a „gate.ruhr – Mitte“ sind verfügbar und werden mitveröffentlicht:

Art der umweltbezogenen Informationen		
Gutachten/ Fachbeiträge	Urheber	Themen
Umweltbericht als Teil II der Begründung	Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen	- Beschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen/ Biologische Vielfalt</li> <li>• Fläche</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima/ Luft</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</li> </ul> - Umweltauswirkungen der Planung geplante Maßnahmen zur Vermeidung , Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)	Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen	Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen	Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf das FFH Gebiet Lippe-Auen
Geräuschkontingentierung	TÜV Rheinland Energy GmbH, Köln	Prüfung der Auswirkungen des Betriebslärms von Vorhaben auf schutzbedürftige Nutzungen und Begrenzung der Emissionswerte durch Festlegung von Kontingenten
Verkehrslärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 239a gate.ruhr	TÜV Rheinland Energy GmbH, Köln	Prüfung der Auswirkungen des Verkehrslärms
Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18	TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Essen	Festlegung des angemessenen Abstands zu Störfallanlagen innerhalb dessen besondere Schutzvorkehrungen zu beachten sind.
Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Themen	
Fischereiverband - NRW	Wasserqualität der Lippe	
Geologischer Dienst NRW	Schadstofffahne der Degussa	
Bezirksregierung Münster Dezernat 54	Überschwemmungsgebiet Sickingmühlenbach	
Kreis Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altlastenstandorte</li> <li>• Altablagerungen</li> <li>• Überschwemmungsgebiet Sickingmühlenbach</li> <li>• Ableitung des Niederschlagswassers</li> <li>• Vermeidung von Verunreinigungen des Untergrundes</li> </ul>	

Lippeverband	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regen- und Schmutzwasserentwässerung, Fluss(Hochwasser)</li> <li>• Hochwasser der Lippe</li> <li>• Regenwassereinleitung Sickingmühlenbach</li> </ul>
Landesbetrieb Wald und Holz	Feststellung der Betroffenheit von Wald i.S. des Gesetzes und Darlegung der Kompensationserfordernis
Regionalverband Ruhr	Klimaschutz und Regenwassermanagement
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen	Grundwasser – alias Grubenwasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 239a „gate.ruhr – Mitte“ liegt einschließlich der Begründung und der verfügbaren umweltrelevanten Informationen zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Schaffrath Tel.: 02365/ 99-6120.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail an [beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 13.11.2023

gez.

Werner Arndt

Bürgermeister